

**Bericht
des
Gemeindeprüfungsamtes
über die Prüfung des Antrages
der Gemeinde Hetlingen
auf Gewährung einer
Fehlbetragszuweisung
für das Haushaltsjahr 2013**

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsanlass und –grundlagen	5
2.	Prüfung des Jahresabschlusses 2013	6
2.1.	Entwicklung der Fehlbeträge	6
2.2.	Haushaltsplanung	7
2.3.	Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2013.....	8
2.3.1.	Entwicklung der Rechnungsergebnisse.....	9
2.4.	Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2013.....	10
3.	Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben	11
3.1.	Ausschöpfung der Ertrags- und Einnahmequellen	11
3.1.1.	Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)	11
3.1.2.	Weitere Festsetzungen.....	12
3.1.2.1.	Zweitwohnungssteuer.....	13
3.1.2.2.	Vergnügungssteuer	13
3.1.2.3.	Hundesteuer	13
3.1.3.	Konzessionsabgaben (Produktsachkonto 53500-4511000)	14
3.1.4.	Gebührensatzung Feuerwehr	14
3.1.5.	Kindertagesstätte.....	15
3.1.6.	Betreute Grundschule.....	16
3.1.7.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen für den Erwachsenensport.....	16
3.2.	Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen	18
3.2.1.	Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen	18
3.2.2.	Friedhofswesen	18
3.2.3.	Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung	19
3.2.4.	Straßenausbaubeiträge	19
3.2.5.	Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen	20
3.2.6.	Straßenreinigung	20
3.2.7.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder.....	21
3.2.8.	Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände	22
3.2.9.	Mitgliedschaften in Vereine und Verbände	23
3.2.10.	Ausschreibung der Versicherungsleistungen.....	23
3.2.11.	Straßenbeleuchtung	24
3.2.12.	Ausschreibungen Energieträger	24
3.2.13.	Ausschreibungen Wartungsverträge technische Anlagen	24
3.2.14.	Weitere freiwillige Aufwendungen.....	25
4.	Verwaltungsorganisation.....	26
4.1.	Anzahl und Struktur der Ausschüsse.....	26
4.2.	Bekanntmachungen	26
4.3.	Energiekostencontrolling	26
4.4.	Gebäudereinigung	26
4.5.	Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen	27
4.6.	Möglichkeiten der Privatisierung (Gebäudereinigung, Straßenreinigung)	27

5.	Personalwirtschaft	28
5.1.	Personalkostenentwicklung	28
6.	Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes	29

1. Prüfungsanlass und –grundlagen

Anlass zu dieser Prüfung ist der Antrag der Gemeinde Hetlingen vom 02.04.2014 auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für den in der Ergebnisrechnung 2013 erwarteten Fehlbetrag. Da zum Zeitpunkt der Antragsstellung weder die Eröffnungsbilanz noch erste Jahresabschlüsse vorlagen, war keine belastbare Schätzung der Höhe möglich. In der Finanzrechnung ergab sich bei der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 215.933,12 €.

Grundlage für die Beurteilung des Antrages bilden die Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 und 17 FAG) in der Fassung vom 3. Januar 2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, Seite 60 ff), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. April 2014 (Amtsbl. Schl.-H. 2014, Seite 368 ff). Danach entscheidet gemäß Ziffer 2.4.3 über Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, bei denen der unabweisbare Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000,-- € nicht erreicht, der Kreis im Rahmen des Kreisfonds. Über alle anderen Anträge entscheidet das Innenministerium (Ziffer 2.4.4.).

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat das Gemeindeprüfungsamt den unabweisbaren Fehlbetrag festzustellen. Darüber hinaus hat auch die Kommunalaufsicht eine Stellungnahme abzugeben.

In die Prüfung eingeflossen sind die Hinweise des Innenministeriums zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungen-/ Einnahmequellen vom 31. März 2014.

Als Prüfungsgrundlagen dienten

- der Haushaltsplan 2013 einschließlich Nachträge und die vorläufige Ergebnisrechnung 2013 in der Vorlagefassung vom 05.07.2016
- die gemeindebetreffenden Belege der Stadtkasse Uetersen und
- aktuelle örtliche Erhebungen im Einzelfall.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2013

2.1. Entwicklung der Fehlbeträge

Die Gemeinde hat zum Jahreswechsel 2010 auf 2011 ihr Rechnungswesen umgestellt und führt ihre Haushaltswirtschaft nunmehr nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung in Kontenform (Doppik).

In der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2011 in der Fassung vom 22.07.2014¹ werden zutreffend keine vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren ausgewiesen.

Der in der Bilanz nachgewiesene Bestand aus Jahresfehlbeträgen entwickelte bzw. entwickelt sich danach ab 2011 wie folgt:

	jahresweise	kumuliert
Bestand auf den 01.01.2011		0,00 €
Jahresergebnis 2011 ²	kein Fehlbetrag	
Bestand auf den 31.12.2011		0,00 €
Jahresergebnis 2012 ³	-161.253,12 €	
Bestand auf den 31.12.2012		-161.253,12 €
vorl. Jahresergebnis 2013 ⁴	-268.922,39 €	
Bestand auf den 31.12.2013		-430.175,51 €
Haushaltsplanung 2014 (lt. 1.Nachtrag 2014 vom 08.10.2014)	-248.900,00 €	
möglicher Bestand auf den 31.12.2014		-679.075,51 €
Haushaltsplanung 2015 (lt. 2.Nachtrag 2015 vom 08.10.2015)	-255.500,00 €	
möglicher Bestand auf den 31.12.2015		-934.575,51 €
Haushaltsplanung 2016 (lt. 1.Nachtrag 2016 vom 23.06.2016)	-222.600,00 €	
möglicher Bestand auf den 31.12.2016		-1.157.175,51 €

Nach dem Haushalt 2013 wurden in den Ergebnisplänen der nächsten Jahre folgende Jahresergebnisse erwartet:

¹ von GV am 09.10.2014 beschlossen

² von GV am 17.03.2016 beschlossen

³ von GV am 23.06.2016 beschlossen

⁴ Lt. Vorläufiger Gesamtergebnisrechnung 2013 mit Stand 05.07.2016

2013	2014	2015	2016	Summe
-246.200 €	-215.600 €	-201.400 €	-174.900 €	-838.100 €

Damit werden nach der mittelfristigen Haushaltsplanung 2013 bis 2016 in den Ergebnisplänen keine Überschüsse erzielt, so dass ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages bis 2016 nicht erfolgen kann. Nach der Planung wird sich bis 2016 stattdessen noch ein zusätzlicher Fehlbetrag von insgesamt rund 838.100,00 € ergeben.

Die in den jährlichen Basishaushalten (= Grau) niedergelegten Prognosen haben sich im Wesentlichen in der prognostizierten Höhe nicht bestätigt und mussten daher in den Folgejahren bereits in der Planung angepasst werden. Im Einzelnen wurden bzw. werden folgende Jahresergebnisse erwartet:

Jahr des Basishaushaltes						
2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
-246.200	-215.600	-201.400	-174.900			
	-227.000	-241.300	-234.100	-188.300		
		-273.200	-207.900	-191.400	-147.200	
			-220.600	-146.400	-106.400	-69.100 €

Der vorzutragende Fehlbetrag wird sich damit in den Folgejahren weiter erhöhen.

2.2. Haushaltsplanung

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Jahr 2013 war die Haushaltssatzung in der Fassung vom 06.12.2012 einschließlich des 1. Nachtrages vom 12.09.2013.

Die Gesamterträge und -aufwendungen (Ergebnisplan) waren danach letztlich festgesetzt auf 1.541.500,00 € bzw. 1.825.300,00 € und die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzplan) auf 1.346.200,00 € bzw. 2.012.100,00 €.

Um die im Jahr 2013 bereitgestellten Mittel (Planansatz) zu erhalten, sind noch die aus dem Jahr 2012 übertragenen Haushaltsermächtigungen hinzuzurechnen. Somit ergeben sich folgende Werte:

Haushaltssatzung 2013 und Nachträge⁵			
Ergebnisplan	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag
Basishaushalt	1.488.200,00 €	1.734.400,00 €	246.200,00 €
1.Nachtrag	1.541.500,00 €	1.825.300,00 €	283.800,00 €
<i>zuzüglich übertragene Ermächtigungen</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Planansatz 2013	1.541.500,00 €	1.825.300,00 €	283.800,00 €
<i>Ansätze Vorjahr⁶</i>	1.690.100,00 €	1.710.791,26 €	20.691,26 €

Der Nachtrag führt zu einer Ergebnisverschlechterung. Diese beruht u.a. auf der Erhöhung der Aufwendungen für die Kindertagesstätte in Höhe von 32.302 € und Aufwendungen für die Bauleitplanung in Höhe von rund 24.000 €.

Nach der **mittelfristigen Haushaltsplanung 2016** werden in den Ergebnisplänen der nächsten Jahre keine Überschüsse erwartet, so dass hieraus ein Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages nicht erfolgen kann. Im Einzelnen werden folgende Jahresergebnisse erwartet:

2016	2017	2018	2019	Summe
-220.600 €	-146.400 €	-106.400 €	-69.100 €	-542.500 €

2.3. Ergebnis gemäß Jahresabschluss 2013

Nach der vorgelegten Ergebnisrechnung schloss das Jahr 2013 mit folgendem Jahresergebnis:

Ergebnisrechnung 2013⁷	Erträge in €	Aufwendungen in €	Fehlbetrag in €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.461.038,99	1.697.016,28	235.977,29 €
Finanzergebnis	484,11	33.429,21	32.945,10 €
Jahresergebnis			268.922,39 €

Erkenntnisse, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Lagebericht nicht ordnungsgemäß aufgestellt wurde, liegen dem des GPA nicht vor. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung steht noch aus.

⁵ Die Haushaltsansätze beinhalten – entgegen den Vorgaben für die Haushaltsplanung – auch die inneren Verrechnungen

⁶ incl. vorgetragene Ermächtigungen

⁷ in der Fassung vom 05.07.2016

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hetlingen weist nunmehr - unter Einbeziehung des Finanzergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses - ein Jahresergebnis in Höhe von minus **268.922,39 €⁸** aus. Mit dem Jahresergebnis 2013 wurde ein gegenüber der Planung (incl. übertragene Ermächtigungen) um 14.877,61 € besseres Ergebnis ausgewiesen.

Ein Bestand an eigenen Finanzmitteln ist nicht vorhanden, da die Kassengeschäfte und Kontenführung durch die bei der Stadt Uetersen geführten Amtskasse Haseldorf erfolgt. Die Finanzmittel erscheinen insofern als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber der Amtskasse. Die noch am Jahresanfang vorhandene Forderung in Höhe von 907.677,14 € verminderte sich in 2013 um 1.165.748,25 € so dass per 31.12.2013 Verbindlichkeiten in Höhe von 258.071,11 €⁹ bestanden.

2.3.1. Entwicklung der Rechnungsergebnisse

Um das strukturelle Ergebnis des Haushaltsjahres zu erhalten, ist es erforderlich, das Ergebnis des Jahresabschlusses um außerplanmäßige Erträge wie z.B. Fehlbetragszuweisungen zu bereinigen. Ausgangswerte bilden hierbei die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung in den jeweiligen Jahren.

	2011 €	2012 €	2013 €
ordentliche Erträge	1.548.510,45	1.477.270,99	1.461.038,99
ordentliche Aufwendungen	1.350.926,83	1.490.277,22	1.697.016,28
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	197.583,62	-13.006,23	-235.977,29
Finanzerträge	2.510,94	1.767,19	484,11
Zinsen + sonst.Finanzaufwendungen	20.537,97	26.112,03	33.429,21
Finanzergebnis	-18.027,03	-24.344,84	-32.945,10
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	123.902,05	0,00
außerordentliches Ergebnis	0,00	-123.902,05	0,00
Ordentliches Ergebnis	179.556,59	- 161.253,12	-268.922,39
abzügl. Fehlbetragszuweisung	0,00	0,00	0,00
Ordentliches Ergebnis ohne Fehlbetragszuweisung	179.556,59	- 161.253,12	-268.922,39

Die Gemeinde beendete danach nach 2012 auch das Haushaltsjahr 2013 mit einer Unterdeckung.

⁸ Laut Zeile 26 der Ergebnisrechnung 2013 in der Fassung vom 05.07.2016

⁹ Laut Bilanzkonto 3791802 in der Fassung vom 02.05.2016

Auch 2011 hätte bereits mit einem Fehlbetrag geschlossen, wenn aus Grundstücksverkäufen nicht einmalig 284.767,17 € erzielt worden wären. Entsprechende Erträge sind in dieser Höhe in den Folgejahren nicht angefallen.

2.4. Kreditermächtigungen und –aufnahmen 2013

Es waren weder nach der Haushaltsatzung noch nach der 1. Nachtragssatzung Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geplant, noch wurden Kredite aufgenommen.

3. Prüfung der Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben

Voraussetzung für den Erhalt von Mitteln aus dem Kommunalen Bedarfsfonds ist, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, d.h. alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und alle Sparmöglichkeit ausgenutzt werden (Ziffer 2.2. Satz 5 der Richtlinie). Entsprechende konkrete Hinweise, die sich auch auf die Beschränkung bestimmter Ausgaben beziehen, hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 31.03.2014 gegeben.

Darauf, dass der Gemeinde aufgrund von Mehraufwendungen im Bereich der Pflichtaufgaben ein strukturelles Defizit droht, wurde bereits anlässlich der Haushaltsberatungen 2013 von einer Fraktion hingewiesen und Maßnahmen angemahnt. Angesichts des nicht ausgeglichenen Haushaltsplanes 2013 beschloss die Gemeindevertretung daraufhin in der Sitzung am 06.12.2012 mehrheitlich eine erste Konsolidierungsmaßnahme. So wurden in 2013 die Realsteuerhebesätze erhöht. Die hieraus erwarteten Mehrerträge in Höhe von rund 31.000 € decken den erwarteten Fehlbetrag von 272.500 €¹⁰ aber nur zum Teil. Weitere Maßnahmen wurden für 2013 nicht beschlossen.

Im Vorbericht zum Haushalt 2014 sind auf Seite 15 die zur Haushaltskonsolidierung vorgesehenen weiteren und die noch nicht umgesetzten Maßnahmen aufgeführt. Insgesamt werden die durch die Maßnahmen erzielten Mehrerträge und Minderaufwände nach derzeitigen Erkenntnissen nicht reichen, das im Gemeindehaushalt bestehende strukturelle Defizit auszugleichen.

3.1. Ausschöpfung der Ertrags- und Einnahmequellen

3.1.1. Grund- und Gewerbesteuer (Höhe der Hebesätze)

- a) Generelle Voraussetzung ist bei Kommunen, dass sie spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem sie einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung stellen, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer mindestens auf die in den Richtlinien aufgeführten Höhen festgesetzt haben. Diese betragen gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds in der Fassung vom 01.04.2010:

¹⁰ Vorlage vom 04.12.2012

Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
<u>ab 2011</u>	<u>ab 2013</u>	<u>ab 2011</u>	<u>ab 2013</u>	<u>ab 2011</u>	<u>ab 2013</u>
350 %	360 %	370 %	380 %	350 %	360 %

Die Steuerhebesätze der Gemeinde beliefen sich aufgrund der in der Gemeindevertretung am 10.12.2013 beschlossenen Haushaltssatzung im Haushaltsjahr 2014 – dem Jahr der Antragsstellung - für die Grundsteuer B auf 380 v. H., für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer auf 360 v. H..

Somit ist die Gemeinde der Verpflichtung Steuern auf Grundlage der vorgegebenen Hebesätze zu erheben, nachgekommen, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nach §§ 16 und 17 FAG grundsätzlich gegeben sind.

- b) Abzüge sind vorzunehmen, wenn die Gemeinde in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in Höhe der Mindesthebesätze festgesetzt hat. Dies trifft bei der Gemeinde zu, denn die Hebesätze¹¹ lagen für die Grundsteuer A bei 330 v. H., für die Grundsteuer B bei 360 v. H. und die Gewerbsteuer bei 340 v. H. und nicht bei 360 v.H., bei 380 v. H. und bei 360 v.H..

Die Gemeinde hat bei den Gemeindesteuern von der Richtlinie abweichende niedrigere Sätze erhoben, so dass die Differenz der Gemeinde als nicht ausgeschöpfte Einnahmemöglichkeit anzurechnen ist. Der angemeldete Fehlbetrag ist somit um 18.923,75 € zu kürzen. Der Betrag errechnet sich wie folgt:

	Hebesätze	AO-Soll	Differenz
Grundsteuer A	330	20.056,97 €	
	360	21.880,33 €	1.823,36 €
Grundsteuer B	360	164.755,74 €	
	380	173.908,84 €	9.153,10 €
Gewerbsteuer	340	135.104,00 €	
	360	143.051,29 €	7.947,29 €
Mindereinnahme			18.923,75 €

3.1.2. Weitere Festsetzungen

Neben der Festsetzung der o.a. Hebesätze wird von Fehlbetragskommunen die Erhebung weiterer Steuern erwartet. Auch hier bestehen Mindestforderungen seitens des Landes und zwar:

¹¹ Gem. § 3 Haushaltssatzung 2013 vom 06.12.2012

Zweitwohnungssteuer		Vergnügungssteuer ¹²		Hundesteuer ¹³	
ab 2013	ab 2015	ab 2013	ab 2015	ab 2013	ab 2015
12 %	12 %	9,5 %	12 %	110 Euro	120 Euro

3.1.2.1. Zweitwohnungssteuer

Die Gemeinde hat keine Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen. Bislang ist die Einführung einer Zweitwohnungssteuer auch nicht beabsichtigt. Als Begründung wird angeführt, dass die überwiegende Einfamilienhausbebauung in der Gemeinde zumeist von den Eigentümern als Hauptwohnsitz selbst genutzt wird.

Dies kann zwar gegen eine mit vertretbarem Mittel zu erhebende Zweitwohnungssteuer sprechen, ist aber aus Sicht des GPA nicht hinreichend, zumal die Erhebung der gemeldeten Zweitwohnungsinhaber 69 Fälle ergab.

Nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin wurde daher seitens der Verwaltung eine Umfrage gestartet, um die tatsächlich in Betracht kommenden Steuerpflichtigen zu ermitteln. Das Ergebnis bleibt zunächst abzuwarten.

3.1.2.2. Vergnügungssteuer

Die Gemeinde hat 2013 eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten verabschiedet. Die Spielgerätesteuern betragen danach u.a. 12 v.H. der Bruttokasse, so dass die Vorgaben der Richtlinie des Landes erfüllt werden.

Es werden jedoch keine Steuereinnahmen erzielt, da nach Kenntnis der Verwaltung keine Geräte im Gemeindegebiet aufgestellt sind.

3.1.2.3. Hundesteuer

Die aktuelle Hundesteuersatzung wurde am 08.12.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006 beschlossen.

¹² Maßstab: Bruttokasse

¹³ Für den ersten Hund

Seitdem belief sich der Steuersatz für alle Hund – außer gefährliche Hunde - einheitlich auf 75,- €. Per 31.12.2013 waren gemäß einer Aufstellung der Verwaltung 120 Hunde in der Gemeinde angemeldet. Somit ergibt sich eine Differenz zum Mindestsatz i.H.v. **4.200,- €** (120 x 35), die auf den Fehlbetrag anzurechnen ist.

Der Steuersatz wurde durch die 1.Nachtragssatzung mit Wirkung ab 01.01.2014 geändert und beträgt seitdem für den ersten Hund 96,- €, für den zweiten Hund 126,- € und jeden weiteren 144,- €. Eine weitere Änderung erfolgte zum 01.01.2015. Die Steuersätze belaufen sich seitdem auf 110,- €/ 140,- €/ 160,- €.

Hundebestandserhebung

Die Durchführung einer Bestandserhebung der im Gemeindegebiet vorhandenen Hunde war in jüngster Vergangenheit in den Ausschüssen kein Thema und ist derzeit auch nicht vorgesehen.

Die Anmeldung von Hunden zur Steuer erfolgt auf freiwilliger Basis; eine Kontrolle erfolgt im Gemeindegebiet derzeit nicht.

3.1.3. Konzessionsabgaben (Produktsachkonto 53500-4511000)

Konzessionsabgaben werden sowohl für Strom als auch für Gas erhoben. Wie den Werten der Ergebnisrechnungen zu entnehmen ist, verläuft die Entwicklung positiv:

Erträge aus Konzessionsabgaben				
2011	2012	2013	2014	2015
45.603,22 €	42.770,10 €	47.063,06 €	61.255,31 €	52.369,77 €

3.1.4. Gebührensatzung Feuerwehr

Die Gemeinde verfügt über eine entsprechende Satzung, die allerdings seit 2002 unverändert besteht. Den Gebührensätzen liegen keine aktuellen Kalkulationen zu Grunde. Damit droht der Gemeinde, dass Kostenbescheide nicht vollziehbar werden könnten, keine rechtliche Bestandskraft haben und damit Einnahmeausfälle entstehen.

Im Jahr 2013 sind unter dem Produktsachkonto 12600.4321000 keine Erträge aus Benutzungsgebühren zu verzeichnen. Folglich sind auch keine Einzahlungen erfolgt.

Dabei handelte es sich nach den Einsatzberichten mindestens bei zwei Einsätzen (Ifd. Nr. 07 und 17) um technische Einsätze, bei denen grundsätzlich von einer Abrechnungsfähigkeit auszugehen ist. Gründe, warum es zu keiner Erstellung eines Kostenbescheides gekommen ist, waren der Akte nicht zu entnehmen, so dass davon auszugehen ist, dass die Gemeinde auf Einnahmen verzichtet hat.

Der Ausfall kann für die Berechnung des anzuerkennenden Fehlbetrages somit lediglich geschätzt werden. Nach dem Gebührentarif sind je Feuerwehrangehörigen pro Stunde 26 € und für das LF 16 pro Stunde 142 € anzusetzen. Somit ergibt sich für eine Einsatzstunde eines Löschgruppenfahrzeuges ein Betrag i.H.v. 376,- € (Fz + 9 Personen). Dabei wurde für die Ermittlung die fiktiven Einsatzkosten eine minimale Einsatzdauer unterstellt. Insofern wurde 2013 mindestens auf Einnahmen von **752,- €** verzichtet, die auf den Fehlbetrag anzurechnen sind.

3.1.5. Kindertagesstätte

Die Trägerschaft für die Kindertagesstätte liegt beim DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. Die aktuelle Betriebserlaubnis datiert vom 20.11.2015.

Der gemeindliche Zuschuss beläuft sich in 2013 auf 215.650 €. Hierin ist ein Betrag in Höhe von 18.000 € für Miete und Mitnebenkosten enthalten.

Nach der Jahresrechnung des Trägers schließt das Wirtschaftsjahr mit einem Überschuss in Höhe von **27.811,56 €**. Dieser Betrag wäre in der Ergebnisrechnung zu erfassen gewesen und hätte das Ergebnis entsprechend verbessert.

Im Herbst 2013 hat das DRK mit Zustimmung der Gemeinde einen FSJler eingestellt. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiter, die bei der Mindestpersonalausstattung einer Kita nicht berücksichtigt werden. Sie sind zusätzlich und damit als freiwillige Leistung anzusehen. Für den FSJler sind 2013 Aufwendungen in Höhe von **2.044,00 €** angefallen.

Der Leitung wurden in der zweiten Jahreshälfte sechs zusätzliche Stunden zugestanden, so dass die Leitung nunmehr 30 Stunden wöchentlich freigestellt ist. Eine Erzieherin übernahm die Arbeit im Gruppendienst, wodurch im Jahre 2013 für die Zeit vom 1.8.-31.12.2013 zusätzliche Aufwendungen in Höhe von **2.537,07 €** entstanden. Der LRH stellt in seiner Querschnittsprüfung „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen – Anlage Mustervereinbarung“ hierzu

fest, dass eine vollzeitbeschäftigte Leitung grundsätzlich erst ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen als notwendig angesehen wird. Für bis zu 4-grupprige Einrichtungen werden Leitungsanteile von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für realistisch gehalten, soweit keine besondere Situation vorliegt. Für die Kita sind drei Gruppen genehmigt. Insofern ist die über 24 Stunden hinausgehende Freistellung nicht pflichtig und im Rahmen der Fehlbetragsberechnung abzuziehen.

3.1.6. Betreute Grundschule

Die Betreuung der Grundschulkinder wird vom Verein Betreuungsklasse Hetlingen e.V. und damit von privater Seite durchgeführt. Die Gemeinde gewährt zwar keinen laufenden Zuschuss, stellt dafür aber Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

3.1.7. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen für den Erwachsenen sport

Der örtliche Sportverein und die Gemeinde haben die Nutzung der kommunalen Sportstätten (Sportplatz, Umkleidegebäude, Tennisplätze und Mehrzweckhalle) vertraglich geregelt. Grundlage der Regelung war eine Kostenzusammenstellung der Gesamtaufwendungen für den Sport. Für die Gemeinde stand fest, dass bei der Festlegung der Beteiligung des Vereins der Kapitaleinsatz unberücksichtigt bleiben sollte; die Aufwendungen wurden im Vorwege abgesetzt.

Im Nutzungsvertrag vom 29. Juni 1999 wurde auch die Kostenverteilung für die in Zusammenhang mit den Sportstätten anfallenden Aufwendungen geregelt.

Dem HMTV obliegt danach

1. die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze,
2. die Übernahme der Kosten für das Ziegelmehl
3. die Übernahme der Kosten für die alle zwei Jahre durchzuführende Grundreinigung der Mehrzweckhalle
4. die Übernahme der Kosten für die Erneuerung der Spielfeldmarkierungen in der Halle und
5. Unterhaltungsarbeiten bis zu 2.000 DM an den Gebäuden.

Während es sich bei den unter Ziffer 1 bis 5 genannten Sachverhalten lediglich um fiktive Verrechnungsgrößen handelt, flossen im folgenden Sachverhalt tatsächlich Finanzmittel.

6. Ferner beteiligt sich der Verein mit pauschal 20.000 DM (11.250 €) an den Betriebskosten der Sportanlagen.

Auf Antrag des Vereins hat die Gemeindevertretung am 08.12.2011 die Kostenbeteiligung gestrichen und den Verein von der Zahlung des jährlichen Nutzungsentgeltes von 11.250 € befreit.

Seitens des GPA werden die o.a. Beträge als nicht mehr belastbar bewertet, da keine Nachkalkulation der tatsächlichen Aufwendungen erfolgt ist. Ferner hat es die Verwaltung versäumt die Stundensätze für die einzelnen Sportstätten zu ermitteln, um überhaupt belastbare Werte für die Berechnung der den verschiedenen Nutzern zuzuordnenden Bewirtschaftungskosten zu haben.

Nach der Teilergebnisrechnung 2013 schließt das Produkt Sportanlagen (Produktkonto 42600) mit einem Fehlbetrag in Höhe von 28.538,11 €. Bei einer jährlichen Verfügbarkeit von 8.760 Stunden ergäbe sich ein Stundensatz von 3,26 €. Nach dem Hallenbelegungsplan 2015/2016 nutzte der Verein die Halle wöchentlich 57,5 Stunden. Eine sechswöchige Schließung unterstellt, wären dies 2.415 Stunden/ jährlich oder bewertet 7.872,90 €.

Das GPA weist ausdrücklich darauf hin, dass in der vorstehenden Betrachtung ungesicherte Variable eingeflossen sind und die Berechnung der Konkretisierung durch die Verwaltung bedarf.

Sie sollte an dieser Stelle lediglich als Überblick dienen, inwieweit der Verein angemessen an den Aufwendungen für die Sportanlagen beteiligt wird. Nach dem ersten Anschein ist dies der Fall.

3.2. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

3.2.1. Steigerungsrate bereinigte Auszahlungen

Die Empfehlung des Haushaltserlasses wurde 2013 weit überschritten. Ursächlich sind hierfür u.a. die bereits unter Ziffer 2.2. genannten Gründe.

	2012 in €	2013 in €	2014 in €	2015 in €
Auszahlungen aus Lfd. Verwaltungs- tätigkeit	1.286.768,33	1.572.074,70	1.435.819,51	1.700.155,49
abzgl. Gewerbsteuer- umlage	23.821,00	27.514,00	13.383,00	35.411,00
abzgl. Allgemeine Umlage an Kreise u. Gemeinde- verbände	543.168,64	573.463,72	602.398,75	631.407,11
bereinigte Ausgaben	719.778,69	971.096,98	820.037,76	1.033.337,38
Veränderung zum Vorjahr in %	-1,53	34,92	-15,56	26,01
Empfehlung HH-Erlass in %	bis zu 1,5	bis zu 1	bis zu 1	bis zu 1

3.2.2. Friedhofswesen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist in Schleswig-Holstein im Bestattungsgesetz i.d.F. vom 04. Februar 2005 geregelt. Nach § 20 Abs. 4 BestattG haben die Gemeinden sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht nach § 22 gedeckt ist. Kann ein bestehender öffentlicher Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden, sind die Gemeinden zum Betreiben eigener Friedhöfe (kommunaler Friedhöfe) verpflichtet.

Die Gemeinde betreibt keinen eigenen Friedhof, noch ist in der Gemeinde ein Friedhof einer anerkannten Religionsgemeinschaft vorhanden. Verstorbene werden in der Regel ohne Zutun der Gemeinde auf den Friedhöfen in benachbarten Kommunen bestattet. Allerdings besteht die Möglichkeit, Hetlinger Einwohner auf dem Holmer Friedhof beizusetzen. Eine schriftliche Vereinbarung hierüber mit einer nachhaltigen Sicherstellung der Nutzungsrechte gibt es jedoch nicht.

Seit 1979 zahlt die Gemeinde einen Zuschuss an die Gemeinde Holm. Der Zuschuss hatte ursprünglich den Zweck, dass der von der

Gemeinde Holm erhobene Auswärtigenzuschlag für Hetlinger Bürger nicht erhoben werden sollte.

Der Charakter der Pauschale änderte sich 2011. Seitdem dient die Pauschale von nunmehr 5.000 € dem anteiligen Ausgleich der jährlich anfallenden Unterdeckungen. Die Inanspruchnahme des Friedhofes liegt nach dem Protokoll bei ca. 1 zu 3. Für 2013 zahlte die Gemeinde 5.209,86 €. Im Ergebnis verzeichnete der Friedhof einen Zuschussbedarf von 5.691,30 €¹⁴, d.h. dass von der Gemeinde Hetlingen nur rund 1.423,- € zu tragen gewesen wäre. Es ist festzustellen, dass seit 2012 der auf Hetlingen fiktiv entfallene Kostenbeitrag stets unter dem Pauschalbetrag liegt. Insofern zahlt die Gemeinde zu viel, was unwirtschaftlich ist und zu einem Abzug in Höhe von 3.787,- € führt.

3.2.3. Sondernutzungsgebühren für Straßennutzung

Eine Satzung als Rechtsgrundlage für die mögliche Erhebung entsprechender Gebühren hat die Gemeinde bisher nicht erlassen.

3.2.4. Straßenausbaubeiträge

Die Gemeinde hat sowohl eine rechtskräftige Straßenausbaubeitragsatzung (i.d.F. vom 17.06.2004) als auch eine (noch) rechtskräftige Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (i.d.F. vom 17.04.1997) erlassen.

Nach § 4 der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Stadt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Die Einnahmemöglichkeiten werden somit ausgeschöpft.

Anders verhält es sich bei den Regelungen, die die Straßenausbaubeitragsatzung enthält. Hier wird nach der geltenden Neufassung maximal ein Anteil in Höhe von 75 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Der zulässige Höchstsatz von 90 % wurde nicht ausgeschöpft. Dies wird aber von einer Fehlbetragskommune erwartet.

Da im Jahr 2013 keine Ausbaumaßnahme abgerechnet wurde, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Fehlbetrag.

¹⁴ Aufstellung des Amtes Moorrege vom 04.05.2016

3.2.5. Jahresergebnisse der Öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung, den Winterdienst und den Hafen als öffentliche Einrichtungen.

Einrichtung	Erträge in €	Aufwendungen in €	Überdeckung(+)/ Unterdeckung in €
Straßenreinigung und Winterdienst	844,80	6.622,89	-5.778,09

Hierzu folgen nachfolgend nähere Ausführungen.

Einrichtung	Erträge in €	Aufwendungen in €	Überdeckung(+)/ Unterdeckung in €
Hafenbetrieb	3.434,18	3.434,18	0,00

Der Hafenbetrieb ist unauffällig.

Die Versorgung mit **Frischwasser** erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch. Die gegenseitigen Verpflichtungen wurden aktuell im Vertrag vom 01.01.2015 geregelt.

Die Entsorgung des **Schmutzwassers** wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2007 durch Öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Abwasserzweckverband Elbmarsch (AVE) übertragen.

3.2.6. Straßenreinigung

Die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung sind in der Satzung vom 28. September 1998 geregelt. Danach ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig; sie hat diese Verpflichtung allerdings auf die Grundstückseigentümer oder vergleichbare Personen übertragen. Ausgenommen ist ab 2014 die Ortsdurchfahrt (L 261).

Der Aufwand für die Straßenreinigung belief sich 2013 auf 6.622,89 €. Davon entfielen **4.046,00 €** auf den Winterdienst für die Baustraße im Neubaugebiet Achter de Kark. Die Straße wurde mit Beschluss über die II. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung vom 06.12.2012 in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Somit oblagen die Straßenreinigung und der Winterdienst ab diesem Zeitpunkt den Anliegern.

Die Verkehrssicherungspflicht war Gegenstand des Auftrages und oblag damit bis zur Abnahme d.h. Übergabe der Fachfirma. Unter Punkt 2.2.1.03 des Leistungsverzeichnisses ist pauschal die Verkehrssicherung aufgeführt. Die Schlussrechnung des

Tiefbauunternehmens datiert vom 30.12.2013; die tatsächliche Übergabe erfolgte gemäß Abnahmeprotokoll am 05.02.2014. Erst mit der Abnahme gehen nach Kenntnis des GPA die Verkehrssicherungspflichten auf die Gemeinde über.

Die Straße war im beitragsrechtlichen Sinne nicht endgültig hergestellt, so dass die Gemeinde sie nicht zeitnah widmete; sie galt damit rechtlich als Privatstraße der Gemeinde, die damit für die Verkehrssicherungspflicht zuständig gewesen wäre. Ob für die Widmung die endgültige Herstellung im Sinne im Sinne des Beitragsrechtes maßgeblich ist, wird seitens des GPA angezweifelt. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit durch die Allgemeinheit. Die Widmung erfolgte erst am 22.03.2016 rückwirkend zum 05.02.2014.

Da die Gemeinde nicht zeitnah die rechtlichen Grundlagen zur Heranziehung der Anlieger schaffte, hat sie die zusätzlichen Aufwendungen zu vertreten. Somit handelt es sich um Aufwendungen, die als Abzug zu berücksichtigen sind.

Falls die Straße tatsächlich noch nicht endgültig (betriebsbereit) hergestellt war, stellt sich die Frage, warum die Straße dann bereits für die Allgemeinheit freigegeben wurde.

Insofern zahlt die Gemeinde etwas ohne rechtliche oder vertragliche Verpflichtung, was unwirtschaftlich ist und zu einem Abzug in Höhe von **4.046,00 €** führt.

3.2.7. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

Die Gemeindeversammlung hat im Rahmen der Haushaltsberatung 2014 am 10.12.2014 eine Reduzierung der Sitzungsgelder von 31,- € auf 20,- € beschlossen. Die in der Hauptsatzung festgeschriebenen Entschädigungsätze wurden nicht geändert; eine Entschädigungsatzung wurde bisher nicht erlassen. Die Reduzierung der Aufwandsentschädigung bzw. der Sitzungsgelder wirkt sich erst 2014 aus.

Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten (Produktsachkonto 11110-5421001)			
HHJahr	Aufwand	Differenz zum Vj	in Prozent
2012	4.065,42 €	-775,00 €	-16,01%
2013	4.902,42 €	837,00 €	20,59%
2014	3.810,20 €	-1.092,22 €	-22,28%
2015	4.749,04 €	938,84 €	24,64%

Die Funktionsträger erhalten als Aufwandsentschädigungen weiterhin die Höchstsätze nach der Entschädigungsverordnung, obwohl auch hier über eine vorübergehende Kürzung nachzudenken wäre.

Obwohl der Haushaltsplan 2013 einen Fehlbetrag auswies, wurden 600,- € an Verfügungsmittel eingeworben. Die Bereitstellung ungebundener Mittel widerspricht der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Allerdings wurde die Ermächtigung 2013 nicht in Anspruch genommen.

3.2.8. Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände

Die Gemeinde unterstützt eine Reihe von Vereinen und Verbänden. Eine wirtschaftlich herausragende Stellung hat hierbei die Förderung der Sportvereine (siehe hierzu auch den Punkt Entgelt Erwachsenensport).

Nach § 6 Ziffer 8 GemHVO sind bei einer nicht ausgeglichenen Ergebnisplanung die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände und die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden unter Angabe der Mitgliedsbeiträge im Vorbericht darzustellen. Dies ist weder für den Haushalt 2013 noch Nachtrag erfolgt. In 2014 erfolgte die Darstellung lediglich lückenhaft; der jährliche Zuschuss an den örtlichen Sportverein für die Jugendarbeit in Höhe von 2.556,46 € wurde z.B. nicht dargestellt.

Sie werden ferner nicht vollumfänglich dargestellt, weil lediglich die gewährten Finanzmittel erfasst werden. Eine Erfassung der Sachleistungen und unentgeltlich gewährten Nutzungsrechte erfolgt derzeit nicht.

Bei der Bewertung dieser Leistungen ist zu berücksichtigen, dass Ausgaben für freiwillige, d.h. nicht auf dem Gesetz oder Vertrag beruhende Aufgaben und Maßnahmen grundsätzlich nicht fehlbetragsdeckungsfähig sind. Soweit Zuwendungen und Beiträge, z.B. für soziale Betreuungsaufgaben, an Sport-, kulturelle oder sonstige Vereine geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen (Ziffer 2.2.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds). Die Nichtanerkennung einer Förderung beinhaltet insofern keine Aussage über die Sinnhaftigkeit der geförderten Maßnahme, sondern lediglich, dass diese nicht – da nicht pflichtig - mittelbar aus allgemeinen Landesmitteln finanziert werden kann.

Über die schon an anderer Stelle erwähnten Vereine und Verbände hinaus unterstützte die Gemeinde 2013 auch noch die nachfolgend

aufgelisteten Vereine und Verbände. Gesetzliche oder vertragliche Grundlagen, nach denen die Gemeinde zu diesen Leistungen verpflichtet war, konnten dem GPA nicht benannt bzw. vorgelegt werden. Insofern sind die Aufwendungen der Gemeinde zuzurechnen. Da es sich hierbei jedoch um einmalige Zuschüsse handelt, hält das GPA es für vertretbar, diesmal auf eine Absetzung zu verzichten:

DRK Hetlingen	DRK-Fest	150,00 €
Hetlinger Kulturverein	Bekleidung Bandreißer	400,00 €
Hetlinger MTV	Jugendreise nach Schweden	1.000,00 €
Schulverein GS	Anschaffung Sandkiste	500,00 €
Summe:		2.050,00 €

3.2.9. Mitgliedschaften in Vereine und Verbände

Die Gemeinde unterhält lediglich 3 Mitgliedschaften und zwar:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag,
Kreisfeuerwehrverband und
Tourismus in der Marsch e.V..

Die Beiträge sind über die Jahre annähernd konstant; insofern ergeben sich keine Auffälligkeiten.

3.2.10. Ausschreibung der Versicherungsleistungen

Das Amt und die Gemeinden wurden von der Gemeindeprüfung bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass sie aus vergaberechtlichen Gründen ihre Versicherungsleistungen - insbesondere die Sachversicherungen - auszuschreiben haben. Es wird auf Ziffer 2.1.1 des Prüfungsberichtes für die Jahre 2009-2012 verwiesen. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 2 VOL/A, wonach Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind.

Die von der Gemeinde vorgehaltenen Gebäude (Schule, Kindergarten, Feuerwache, Bürgerhaus) liegen alle in räumlicher Nähe zueinander, so dass es sich anbietet, die abzudeckenden Risiken zusammenzufassen und in einem Verfahren auszuschreiben. Derzeit sind die Gebäude und Inhalte bei verschiedenen Anbietern versichert. Hierdurch ist zwar ein interner Leistungsvergleich möglich; ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz aber ggf. verhindert.

Eine Neuvergabe bot sich für 2013 insbesondere an, als der Neubau der Feuerwache in diesem Jahr fertiggestellt wurde und die

bestehenden Verträge bereits gekündigt waren (Inhalt zum 24.10.2012) bzw. im Laufe des Jahres beendet wurde (Gebäude zum 01.04.2013).

Das GPA hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Leistungen auszuschreiben sind und die Ausschreibung – sofern sie sachgerecht durchgeführt wird - in der Regel derzeit noch zu niedrigeren Prämien führt. Den Nachweis, dass es sich bei dem derzeitigen Vertragsgeber um den wirtschaftlichsten Anbieter handelt, konnte die Verwaltung nicht erbringen. Nach Kenntnis des GPA sind entsprechende Leistungen auch zu niedrigeren Prämien zu erhalten. Die unterlassene Ausschreibung/Preisumfrage hat insofern die Ausschöpfung von Einsparmöglichkeiten verhindert, deren Höhe vom GPA mit **450 €** eingeschätzt wird (10 Prozent des Prämienvolumens 2013 von 4.456,11 €). Dabei wurden lediglich die Beiträge der teureren Versicherung herangezogen.

3.2.11. Straßenbeleuchtung

Ein technisch einfacher Wechsel auf LED-Straßenbeleuchtungskörper wurde zwar angedacht, aber bisher nicht umgesetzt. Die mögliche Ersparnis von ca. 50 – 65 Prozent wird in 2013 nicht ausgeschöpft.

3.2.12. Ausschreibungen Energieträger

Es findet regelmäßig eine Ausschreibung bzw. Überprüfung der Energieträgerlieferverträge statt.

3.2.13. Ausschreibungen Wartungsverträge technische Anlagen

Im Bereich der Hochbauunterhaltung existieren diverse Wartungsverträge für vorhandene Automatiktüren, Einbruchmelde-, Brandmelde-, Heizungs- und Lüftungsanlagen. Diese Verträge besitzen teilweise schon eine Laufzeit von über 10 Jahren, so dass je nach Vertragsgestaltung (Preissteigerungsklauseln) eine erneute Preisumfrage angezeigt sein könnte.

Generell werden die Wartungsverträge somit regelmäßig ausgeschrieben, in einigen Bereichen wäre aber eine Neuausschreibung angebracht. Eine Anrechnung auf den Fehlbetrag ist nicht erforderlich.

3.2.14. Weitere freiwillige Aufwendungen

Neubürgerpakete (Produktsachkonto 11110-5291003)

Mit Rechnung vom 25.09.2013 wurde die Lieferung von 70 Hissflaggen im Gesamtwert von 1.399,44 € in Rechnung gestellt. Die Hissflaggen sind Inhalt von „Neubürgerpaketen“. Die Zusammenstellung und Aushändigung entsprechender Willkommensgeschenke stellen keine pflichtige Gemeindeaufgabe dar. Insofern ist der Betrag als Abzug zu berücksichtigen. Insgesamt werden unter diesem Produktsachkonto **1.687,90 €** ausgewiesen.

Als freiwillige Leistung ist ferner die Ausrichtung des Neujahrsempfangs zu bewerten. Da hier bereits Kürzungen beschlossen wurden, erfolgt keine Gegenrechnung. Zu beobachten ist die Entwicklung der Ansätze für Repräsentationen.

Kosten für Richtfest Feuerwache

Am 07.02.2013 wurde die neue Feuerwache im Rahmen einer kleinen Feier gerichtet. Für die Erbsensuppe und die Getränke sind Ausgaben in Höhe von 288,- € bzw. 168,50 € entstanden.

Die Kosten für die Grundsteinlegung, das Richtfest und die Schlüsselübergabe sind, sofern ein enger sachlicher Zusammenhang mit der Herstellung des Vermögensgegenstandes gegeben ist, nach ständiger Rechtsprechung der Finanzgerichte (vgl. u.a. FG Berlin-Brandenburg vom 14.12.2010, Az. 6 K 2428/04 B) als Baunebenkosten zu bewerten und den Herstellungskosten zuzuordnen.

Insofern ist der Betrag in Höhe von **456,50 €** nicht in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen und somit in Abzug zu bringen.

Vorhaltung Gemeindebus (Produktsachkonto 11120-5251000)

Die Gemeinde unterhält einen Bus, der von den örtlichen Institutionen bei Bedarf unentgeltlich in Anspruch genommen werden kann. Die Vorhaltung eines entsprechenden Busses stellt keine pflichtig wahrzunehmende Aufgabe einer Kommune dar; es handelt sich somit um eine freiwillige Leistung. Aufwendungen für freiwillige Leistungen bleiben bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten unberücksichtigt.

Für den Bus sind 2013 an Aufwendungen für Versicherung, Inspektionen, Diesel etc. 6.650,87 € angefallen. Hierin sind Aufwendungen für einen Unfallschaden in Höhe von 3.702,93 € enthalten, der bis auf den Eigenanteil von der Versicherung übernommen wurde. Die Ergebnisrechnung wurde also lediglich in Höhe von **2.947,94 €** belastet.

4. Verwaltungsorganisation

4.1. Anzahl und Struktur der Ausschüsse

Die Hauptsatzung wurde durch die GV am 09.10.2014 neu gefasst. Danach bestehen bei der Gemeinde nunmehr fünf ständige Ausschüsse und zwar

- Finanzausschuss
- Schul- und Sozialausschuss
- Bau- und Wegeausschuss
- Sport-, Kultur- und Umweltausschuss und
- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Durch die Übertragung der Schulträgerschaft entfallen wesentliche Inhalte des Schul- und Sozialausschuss. In Betracht käme eine Neugestaltung des Bau- und Wegeausschuss und des Sport-, Kultur- und Umweltausschuss und zwar in Bau-, Wege- und Umweltausschuss bzw. Sport-, Kultur- und Sozialausschuss.

Ferner kann auf den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung verzichtet werden, da diese Aufgaben auch vom Finanzausschuss wahrgenommen werden dürfen.

4.2. Bekanntmachungen

Nach § 12 HS erfolgen Bekanntmachung grundsätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Optimierungsansätze sind seitens der Gemeindeprüfung derzeit nicht ersichtlich.

4.3. Energiekostencontrolling

Es ist derzeit kein Energiekostencontrolling vorhanden. Monatliche Ablesungen der Verbrauchsstände z.B. durch Hausmeister o.ä. finden derzeit nicht statt. Ungewöhnliche Abweichungen fallen nur durch Zufall auf. Dieser Punkt ist als nicht erfüllt anzusehen.

4.4. Gebäudereinigung

Die Reinigung der gemeindlichen Gebäude erfolgt überwiegend mit eigenem Personal. Ein genereller Vergleich zwischen Fremdvergabe der Reinigungsleistungen und der Eigenleistung wurde bislang nicht durchgeführt.

Das zum Zeitpunkt der Umstellung auf den TVöD vorhandene Reinigungspersonal wurde entsprechend in die Entgeltgruppe 2 übergeleitet. Da Reinigungspersonal in die Entgeltgruppe 1 einzugruppieren ist, erfolgt keine wirtschaftliche Aufgabenerledigung.

4.5. Vermögensnachweise aller kostenrechnenden Einrichtungen

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ist das Vermögen der Gemeinde erfasst und bewertet worden.

4.6. Möglichkeiten der Privatisierung (Gebäudereinigung, Straßenreinigung)

Privatisierungen sind nicht vorgesehen. Eine diesbezügliche Empfehlung seitens des GPA ergeht zurzeit nicht.

5. Personalwirtschaft

5.1. Personalkostenentwicklung

Die nachfolgende Tabelle enthält die Entwicklung der Personalauszahlungen gemäß der Finanzrechnung (2012 bis 2015).

	2012	2013	2014	2015
Personalaufwand/ -auszahlungen in €	48.943,43 €	59.071,49 €	83.155,46 €	67.734,91 €
Veränderung zum Vorjahr in %	-8,9%	20,7%	40,8%	-18,5%
Empfehlung HH-Erlass in %	bis zu 1,5	bis zu 2,5	bis zu 2,5	<i>bis zu 2,5</i>

Der Stellenplan ist über die Jahre unverändert geblieben, obwohl die Trägerschaft für die Grundschule gewechselt hat.

	2012	2013	2014	2015
ausgewiesene Stellen	1,91	1,91	1,91	1,91

Die Steigerungsrate des Jahres 2013 liegt erheblich oberhalb der Empfehlung des Haushaltserlasses. Ursächlich ist die steigende Zahl an Vertretungsfällen.

6. Stellungnahme und Empfehlung des Gemeindeprüfungsamtes

Die Haushalts- und Kassenführung der Gemeinde Hetlingen hinterlässt einen geordneten Eindruck; die Verwaltung befindet sich mit der Erstellung der Jahresabschlüsse allerdings im Rückstand. Die Ergebnisrechnung 2013 wurde in Stichproben geprüft; der ausgewiesene Fehlbetrag ist danach zutreffend ausgewiesen. Die Gemeinde wird diesen Betrag mittelfristig nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen können. Daher wurde in 2014 ein Antrag auf die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 16a FAG gestellt. Derzeit ist zu erwarten, dass die Gemeinde längerfristig auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sein wird.

Die Gemeinde ist bemüht, wieder ausgeglichene Haushalte zu erreichen. Die beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind hierfür hilfreich. Wie der mittelfristigen Finanzplanung zu entnehmen ist, sind sie derzeit allerdings nicht ausreichend, um kurzfristig dauerhaft ausgeglichene Haushalte sicherzustellen und die aus Vorjahren bestehenden Verpflichtungen abzubauen. Positiv wird sich die Anhebung der Steuerhebesätze auswirken. Die Gemeinde wird allerdings weitere Maßnahmen ergreifen müssen, um den Bestand an Fehlbeträgen abzubauen. Entsprechende Möglichkeiten sind aus Sicht des GPA vorhanden; sie sind im Wesentlichen in der Stellungnahme aufgeführt.

Aus Sicht der Gemeindeprüfung ergibt sich ein anzuerkennender Fehlbetrag in Höhe **199.378,67 €**, der sich wie folgt berechnet:

Fehlbetrag Ergebnisrechnung 2013 **268.922,39 €**

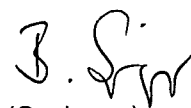
abzgl. Beträge, die in 2013 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

abzgl. Einnahmeverzicht Grundsteuer A (3.1.1)	1.823,36 €
abzgl. Einnahmeverzicht Grundsteuer B (3.1.1)	9.153,10 €
abzgl. Einnahmeverzicht Gewerbesteuer (3.1.1)	7.947,29 €
abzgl. Einnahmeverzicht Hundesteuer (3.1.2.3)	4.200,00 €
abzgl. Einnahmeverzicht Feuerwehrgebühren (3.1.4)	752,00 €
abzgl. Überschuss Kindertagesstätte (3.1.5)	27.811,56 €
abzgl. FSJler (3.1.5.)	2.044,00 €
abzgl. Stundenaufstockung Kita-Leitung (3.1.5.)	2.537,07 €
abzgl. Überdeckung Kommunalfriedhof (3.2.2)	3.787,00 €
abzgl. Winterdienst Achter de Kark (3.2.6)	4.046,00 €
abzgl. Unwirtschaftlicher Versicherungsvertrag (3.2.10)	450,00 €
abzgl. Neubürgerpakete (3.2.14)	1.687,90 €
abzgl. Kosten Richtfest Feuerwache (3.2.14)	456,50 €
abzgl. Gemeindebus (3.2.14)	2.947,94 €

= anerkannter unabweisbarer Fehlbetrag 2013 **199.378,67 €**

Elmshorn, den 10.10.2016

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Gemeindeprüfungsamt -


(Springer)
Oberamtsrätin